



Lebenshilfe
Landesverband Bayern

Stellungnahme

**zur Konversion von
Komplexeinrichtungen**

**anlässlich der Anhörung im
Bayerischen Landtag**

Erlangen, Januar 2021

Vorbemerkung

Der Lebenshilfe-Landesverband Bayern bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme anlässlich der Anhörung zum Thema „Konversion von Komplexeinrichtungen“ im Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie des Bayerischen Landtages im Januar 2021.

Für die Lebenshilfe ist das Thema von ganz besonderer Bedeutung: Seit dem 19. Jahrhundert wurden Menschen mit Behinderungen in Deutschland in großen Anstalten untergebracht. Nach dem Schrecken des nationalsozialistischen Terrors und der Verfolgung, Ermordung und zu medizinischen Zwecken missbrauchten Menschen mit Behinderungen fürchteten die Eltern und Angehörigen auch noch Jahre später das immer noch existierende Gedankengut von „unwertem Leben“. Viele versteckten ihre Kinder vor der Gesellschaft.

Die Gründung der Lebenshilfe als Elternvereinigung 1958 und die Verbreitung der Idee ab den 1960er-Jahren brachte den Wandel: Die bestehenden großen Komplexeinrichtungen entsprachen nicht den Wünschen der Angehörigen nach einem Leben „mittendrin“. So war eine der zentralsten Forderungen der Eltern und Gründer*innen der Lebenshilfe, kleinteilige und gemeindenaher Wohnmöglichkeiten für ihre (erwachsenen) Kinder zu schaffen.

Diese Forderung wurde schrittweise umgesetzt. Jahrzehnte später fand sie auch Eingang in die „Eckpunkte zur Umsetzung dezentraler Wohnstrukturen für Menschen mit körperlicher Behinderung, Sinnesbehinderung und/oder geistiger Behinderung unter dem Aspekt der Inklusion“¹, die der „Runde Tisch – Zukunft der Behindertenhilfe in Bayern“ im Jahr 2012 vorgelegt hat. Die Lebenshilfe Bayern ist Mitglied dieses Gremiums und war ebenfalls im Forschungsbeirat der Studie „Umwandlungsprojekt Franziskuswerk Schönbrunn“ vertreten. Die Studie war vom Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales und dem Bezirk Oberbayern in Auftrag gegeben worden.

Die Lebenshilfe Bayern nimmt anlässlich der Anhörung im Landtagsausschuss Stellung zu folgenden Themenkomplexen:

- I. Definition, Erfordernisse, Verlauf und Auswirkungen einer Konversion, insbesondere auch in Bezug auf die Betroffenen**
- II. Finanzbedarf und Rahmenbedingungen für gelingende Konversion**
- III. Sonderinvestitionsprogramm der Staatsregierung „Konversion von Komplexeinrichtungen“**
- IV. Wahrnehmung und Partizipationsmöglichkeiten**
- V. Unterbringung von Menschen mit psychischer Behinderung**

¹ <https://www.stmas.bayern.de/wohnen/dezentral/index.php>

I. Definition, Erfordernisse, Verlauf und Auswirkungen einer Konversion, insbesondere auch in Bezug auf die Betroffenen

Definition/Beschreibung

Über eine abschließende Definition von „Komplexeinrichtung“, die sich zum Beispiel an Personenzahlen, Lage, Größe oder Angebotsspektren orientiert, wurde in den letzten Jahren immer wieder diskutiert. In Bezug auf die Betroffenen kann „Komplexeinrichtung“ wie folgt beschrieben werden: In Komplexeinrichtungen werden Menschen mit Behinderungen (hier Menschen mit kognitiven Einschränkungen, aber auch Menschen mit psychischen Behinderungen und/oder Mehrfach-Diagnosen) in den Lebensbereichen Wohnen, Arbeit, Bildung und Freizeit versorgt. Diese Vollversorgung findet auch in therapeutischen, medizinischen und pflegerischen Bereichen statt, die von der Einrichtung zentral organisiert werden. (z. B. nicht frei wählbare Ärztinnen und Ärzte der Einrichtung, Physiotherapeutinnen / Physiotherapeuten, Psychologinnen / Psychologen, etc.). Komplexeinrichtungen befinden sich häufig außerhalb von Städten oder Gemeinden (also nicht „mittendrin“) und sind zumeist kaum an den öffentlichen Nahverkehr angebunden. Komplexeinrichtungen sind institutionell organisierte, abgeschlossene Kosmen, die Menschen mit Behinderungen räumlich vom Leben und der Teilhabe in der Gesellschaft isolieren. Das hat zur Folge, dass nahezu keine Kontakte zum alltäglichen Leben außerhalb der Einrichtung nötig und oft auch gar nicht möglich sind. Vollversorgung bezieht sich z. B. auf die Versorgung mit Essen und sauberer Wäsche, mitunter befinden sich auch kleine, von der Einrichtung betriebene Geschäfte auf dem Gelände. Viele Menschen mit Behinderungen sind während ihres gesamten Lebens innerhalb dieser Sonderwelt mit ihren zentral organisierten Unterstützungssystemen untergebracht. Diese Versorgungsstrukturen sind selten personenorientiert. Sie zielen auf die effektive Versorgung aller dort lebenden Menschen, die vor allem über nicht selbstgewählte Gruppenstrukturen (z. B. Wohngruppe) organisiert sind. Der Begriff Konversion ist im Sinne der Stadtplanung als Umnutzung von Flächen und Gebäuden definiert.

Erfordernisse

Konversion ist mehr als Auflösung bestehender Komplexeinrichtungen:

Nach Ansicht der Lebenshilfe Bayern wäre es zu kurzgefasst, unter Konversion nur die Umwandlung von großen, außerhalb der Gemeinden liegenden Wohn-, Lebens- und Arbeitsräumen für Menschen mit Behinderungen in kleinteiligere Wohneinheiten von bis zu 24 Personen zu verstehen. Konversion ist ein umfassender Prozess, der sowohl die Wohn- und Lebenswünsche der Menschen mit Behinderungen, als auch deren gesellschaftliche Teilhabe in den Mittelpunkt stellen muss. Gleiches gilt auch für die verschiedenen Möglichkeiten zur Arbeit und Beschäftigung. Hinter Konversion sollte also nicht nur die „Auflösung“ großer Wohnverbände für Menschen mit Behinderungen verstanden werden. Es soll vielmehr darum gehen, gemeinsamen Wohn- und Lebensraum, einen neuen Sozialraum für Menschen mit und ohne Behinderungen zu gestalten. Hierzu könnten sehr wohl auch bestehende Infrastrukturen oder Bauten von Komplexeinrichtungen als Grundlage genutzt werden.

Inklusion ermöglichen:

Gemäß der UN-Behinderten-Rechts-Konvention und den damit verbundenen Grundsätzen für ein selbstbestimmtes und teilhabeorientiertes Leben von Menschen mit Behinderungen müssen Komplexeinrichtungen zeitnah aufgelöst werden. Und für die dort lebenden und arbeitenden Menschen müssen am Gemeinwesen orientierte Wohn-/Lebensformen sowie in den Sozialraum verankerte Arbeits- und Bildungsmöglichkeiten geschaffen werden. Dazu braucht es:

- 🌀 die Einbeziehung und Beteiligung vieler Gruppen (z. B. Menschen mit Behinderungen, Angehörige, Personal, Leistungsträger, Behörden, Gemeinden und Städte, etc.)
- 🌀 Stabile finanzielle Strukturen, um die Bedarfe der Menschen mit Behinderungen auch in neuen sozialräumlichen Strukturen außerhalb eines großen Versorgungskomplexes sicherstellen zu können

- ☉ Flexibilisierung des bestehenden Ordnungsrechtes, um personenzentrierte, auch inklusive Wohnmöglichkeiten schaffen zu können

Verlauf

Einige Komplexeinrichtungen in Bayern haben sich bereits auf den Weg gemacht, den Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft außerhalb der Einrichtung zu ermöglichen. Hierzu gibt es u. a. begleitende Studien, die auch die verschiedenen Prozessverläufe dokumentieren, wie zum Beispiel:

- ☉ Umwandlungsprojekt Franziskuswerk Schönbrunn: Index für Teilhabeentwicklung und Lebensqualität für Menschen mit Behinderung, Technische Universität München, 2017²
- ☉ Konversion Schloss Ditterswind, Rummelsberger Diakonie: Dezentralisierung und Konversion einer Komplexeinrichtung, Julius-Maximilians-Universität Würzburg, 2014³

Bundesweit gibt es ähnliche Konversions-Projekte, die je nach Historie verschiedene Verläufe haben. Hierzu ist u. a. die Konversion der Stiftung Alsterdorf in Hamburg zu nennen.

Auswirkungen

Inklusion wird umgesetzt

Menschen mit Behinderungen, die innerhalb einer Institution, eines in sich geschlossenen Versorgungssystems leben, haben dort hauptsächlich Kontakte zu Menschen, die sich professionell mit ihnen befassen (z. B. Heilerziehungspfleger*innen) oder zu anderen Menschen mit Behinderungen. Durch gelingende Konversion werden Kontakte zu anderen Menschen des Sozialraums ermöglicht. Menschen mit Behinderungen werden dadurch verstärkt als Mitbürger*innen wahrgenommen und können sich ebenso innerhalb des Gemeinwesens engagieren und positionieren: z. B. im Ehrenamt, in der politischen Mitwirkung oder als Kundinnen und Kunden. Durch die Aufhebung der räumlichen Abgrenzung entstehen neue Perspektiven für das bestehende Personal aus der Komplexeinrichtung: Es ist nicht mehr nur innerhalb der Einrichtung für die Versorgung zuständig, sondern als Netzwerker*innen innerhalb des Sozialraums oder „Inklusionsmanager*innen“ tätig.

II. Finanzbedarf und Rahmenbedingungen für gelingende Konversion

Finanzbedarf

Die Freie Wohlfahrtspflege und die Lebenshilfe Bayern schätzt den Investitionsbedarf für die Konversion in Bayern auf ca. 1,2 Mrd. Euro. Die 2018 von der Staatsregierung ursprünglich zugesagten 400 Millionen Euro, die in den kommenden 20 Jahren mit jährlich 20 Mio. Euro die Konversion in Bayern fördern wollte, hätten einem Drittel der geschätzten Kosten entsprochen. Für die Freie Wohlfahrtspflege Bayern und den Lebenshilfe-Landesverband Bayern ist es deshalb in keiner Weise nachvollziehbar, dass im Doppelhaushalt 2019/2020 das Sonderinvestitionsprogramm mit nur 5 Mio. Euro jährlich ausgestattet wurde.

Rahmenbedingungen

Einbindung aller zuständigen Ministerien

In die Umsetzung der Konversion sollten alle maßgeblichen Ministerien, allen voran das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, aber auch das Ministerium für Gesundheit und Pflege sowie das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr mit eingebunden werden. Der „Runde Tisch – Zukunft der Behindertenhilfe in Bayern“ wäre dafür weiterhin eine geeignete Arbeitsplattform.

² <https://www.sg.tum.de/diversitaetssoziologie/forschung/aktuelle-forschungsprojekte/modellprojekt-tele-index/>

³ <https://opus.bibliothek.uni-wuerzburg.de/frontdoor/index/index/start/1/rows/10/sortfield/score/sortorder/desc/searchtype/simple/query/dezentralisierung/docId/13967>

Ordnungsrechtlicher Rahmen

Neben der auskömmlichen finanziellen Förderung des Konversionsprozesses sieht die Lebenshilfe Bayern die Notwendigkeit einer intensiven Zusammenarbeit mit den jeweiligen Fachstellen für Pflege- und Behinderteneinrichtungen – Qualitätsentwicklung und Aufsicht (FQA) unter Einbindung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege. Die ordnungsrechtliche Grundlage für „Bewohner*innen stationärer Einrichtungen“, das Bayerische „Pflege- und Wohnqualitätsgesetz“ (PfleWoqG), muss sowohl hinsichtlich der leistungsrechtlichen Veränderungen des Bundesteilhabegesetzes als auch mit Blick auf künftige, inklusive Wohnformen noch weiter angepasst werden.

Leistungsrechtlicher Rahmen

Um die Bedarfe der Menschen mit Behinderungen auch in neuen sozialräumlichen Strukturen, außerhalb eines großen Versorgungskomplexes sicherstellen zu können, braucht es sichere finanzielle Strukturen. Mit Hilfe einer personenzentrierten Bedarfsermittlung muss es möglich werden, auch außerhalb der bekannten Leistungstypen („teilstationär“, „stationär“, „ambulant“) Hilfeleistungen sicherzustellen. So könnten Menschen mit Behinderungen z. B. mit einer Mischung aus professionellen und bürgerschaftlichen Unterstützungsnetzen auch außerhalb eines Wohnheimes leben.

III. Sonderinvestitionsprogramm der Staatsregierung „Konversion von Komplexeinrichtungen“

Bislang liegt vom Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales die Entwurfsfassung der „Richtlinie für die Förderung von Investitionen zur Schaffung von besonderen Wohnformen i.S. des § 42a SGB XII (ehemalige stationäre Einrichtungen) für Menschen mit Behinderungen im Rahmen der Konversion von Komplexeinrichtungen“ vom 01.04.2020 vor. Die Freie Wohlfahrtspflege Bayern und der Lebenshilfe-Landesverband verfassten dazu die „Stellungnahme zur Richtlinie für die Förderung von Investitionen zur Schaffung von besonderen Wohnformen“ vom 15.05.2020.

IV. Wahrnehmung und Partizipationsmöglichkeiten

Einbindung aller Beteiligten:

Beim Projekt „Vision 2030“ des Franziskuswerks Schönbrunn zeigte sich, dass eine Konversion nur gelingen kann, wenn die finanziellen und rechtlichen Rahmenbedingungen ausreichend und passend sind **und** von Anfang an alle Beteiligten direkt einbezogen werden. Ähnliches belegt auch die Studie „Dezentralisierung und Konversion einer Komplexeinrichtung“ der Julius-Maximilians-Universität Würzburg:

- 🕒 **Menschen mit Behinderungen: „Wie will ich wohnen?“**
Um eigene Wünsche zu entwickeln und wahrzunehmen, müssen Menschen mit Behinderungen neue Lebens-/Wohnformen, die es außerhalb der bekannten Gegebenheiten gibt, kennenlernen. (z. B. Möglichkeiten von Probewohnen oder Hospitationen). Die Übergänge von der bekannten Umgebung in neue Wohn- und Lebenssituationen müssen dabei fachlich intensiv begleitet werden.
- 🕒 **Personal: „Wie will ich arbeiten?“**
Auch Mitarbeitende müssen neue Perspektiven für einen neuen Arbeitsort und einen Paradigmenwechsel innerhalb ihrer Tätigkeit entwickeln. Dazu muss ihre bisherige Arbeitsweise und Fachlichkeit ernstgenommen, aber auch in Richtung einer personenzentrierten Haltung begleitet werden
- 🕒 **Angehörige: „Ist mein Angehöriger gut versorgt?“**
Eltern und Verwandte müssen fortwährend in die Entwicklung eingebunden werden. Die Sorge, dass ein gewohnter, scheinbar sicherer Rahmen verlassen wird, erfüllt viele Angehörige mit Sorge.

- ④ Leistungsträger: „Welche Assistenz- / Versorgungsleistungen sind nötig?“
Die zuständigen Leistungsträger müssen von Anfang an mit einbezogen werden. Es gilt, neue, sichere finanzielle Rahmenbedingungen für die künftigen Wohnorte, Assistenzsettings und benötigten Leistungen zu schaffen.
- ④ Gemeinden: „Wie könnte die Komplexeinrichtung künftig genutzt werden?“
Oftmals handelt es sich bei Komplexeinrichtungen um ganze Dörfer mit verschiedenen Gebäuden, Straßen, Kirchen, Werkstätten und Schulen. Diese könnten ggf. anders genutzt werden und Menschen mit und ohne Behinderungen als Lebensort dienen. Sowohl die Gemeinde der bestehenden Komplexeinrichtung als auch die künftigen Gemeinden für die neuen Wohn- oder Arbeitsmöglichkeiten müssen mit beteiligt werden.
- ④ Andere Partner aus der (Sozial-)Wirtschaft, wie z. B. Geschäfte, Einrichtungen zur Gesundheitsversorgung, Dienstleistungen, ÖPNV, Industrie und Banken sind als Partner der künftigen Gemeindeentwicklung mit zu bedenken.

V. Unterbringung von Menschen mit psychischer Behinderung

In Komplexeinrichtungen leben Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen. Nach wie vor sind auch Menschen mit psychischen Erkrankungen in Großeinrichtungen untergebracht. In der Entwurfsfassung der Förderrichtlinien vom April 2020 ist explizit nur die Schaffung von Wohnplätzen für erwachsene Menschen mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung vorgesehen. Der Personenkreis von Menschen mit psychischen Behinderungen wird dort nicht benannt. Die Folge daraus wäre, dass keine Fördermittel für künftiges gemeinschaftliches Wohnen von Menschen mit psychischen Behinderungen sichergestellt werden würde. Die Lebenshilfe Bayern vertritt die Ansicht, dass kein Personenkreis ausgeschlossen werden darf.

Erlangen, Januar 2021
Dr. Jürgen Auer, Landesgeschäftsführer

Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung – Landesverband Bayern e. V.

Kitzinger Straße 6
91056 Erlangen
Telefon: 0 91 31 - 7 54 61-0
Telefax: 0 91 31 - 7 54 61-90
E-Mail: info@lebenshilfe-bayern.de
Internet: www.lebenshilfe-bayern.de